



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Kompetenzordnung

vom 26. November 2012

(Stand 2. Februar 2026)

Der Stadtrat Laufen, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Organisationsreglements der Stadt Laufen vom 29. September 2011, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kompetenzordnung gilt für:

- a. den Stadtrat,
- b. die Mitglieder des Stadtrates,
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Laufen.

B. Finanzielle Kompetenzen

§ 2 Ausgabenzuständigkeiten innerhalb des Voranschlages

¹ Über Ausgaben bis CHF 500.– im Einzelfall entscheiden die Mitarbeitenden selbständig.

² Über Ausgaben bis CHF 20'000.– im Einzelfall entscheiden:

- a. das zuständige Mitglied des Stadtrates,
- b. der Stadtverwalter oder die Stadtverwalterin,
- c. die zuständige Abteilungsleitung oder
- d. die Schulleitung.

³ Über Ausgaben von CHF 20'001.– bis CHF 50'000.– im Einzelfall entscheidet der Stadtverwalter oder die Stadtverwalterin gemeinsam mit der zuständigen Abteilungsleitung. Das zuständige Mitglied des Stadtrates ist vorgängig zu informieren.

⁴ Über Ausgaben ab CHF 50'000.– im Einzelfall entscheidet der Stadtrat.

⁵ Die Budgetkontrolle obliegt in jedem Fall der zuständigen Abteilungsleitung.

§ 3 Ausgabenzuständigkeiten ausserhalb des Voranschlages

Über Ausgaben ausserhalb des bewilligten Voranschlags (Budget) entscheidet ausschliesslich der Stadtrat.

§ 4 Submissionen

¹ Vergaben erfolgen gemäss der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Für einmalige Ausgaben sind Offerten einzuholen:

- bis CHF 10'000.–: mindestens 1 Offerte
- CHF 10'001.– bis CHF 30'000.–: mindestens 2 Offerten
- ab CHF 30'001.–: mindestens 3 Offerten

³ Der Stadtrat entscheidet über begründete Ausnahmen.

§ 5 Visumkompetenz für Ausgabebelege, Spesen und Verträge

¹ Die Abteilungsleitung bzw. die Schulleitung visiert Rechnungen und Belege für die materielle Richtigkeit. Das zuständige Stadtratsmitglied visiert zur Zahlungsfreigabe.

² Das Stadtpräsidium visiert die Fort- und Weiterbildungsgesuche der Stadtverwalterin / des Stadtverwalters und der Abteilungsleitungen.

³ Die Prüfung der formellen Vollständigkeit obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 6 Vertragskompetenz

¹ Verträge, welche eine Abteilung betreffen, sind durch die zuständige Abteilungsleitung zu visieren, mit Ausnahme von Anstellungsverträgen.

C. Unterschriftenkompetenz

§ 7 Stadtpräsidium

¹ Das Stadtpräsidium zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Stadtverwalter oder der Stadtverwalterin für:

- a. Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen des Stadtrates,
- b. interne und externe Korrespondenz des Stadtrates,
- c. Verträge der Gemeinde,
- d. Zahlungsaufträge.

² Es zeichnet mit Einzelunterschrift für Präsidialverfügungen und Unterschriftsbeglaubigungen.

§ 8 Stadtverwalter / Stadtverwalterin sowie deren Stellvertretung¹

¹ Zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Stadtpräsidium für:

- a. Beschlüsse und Verfügungen des Stadtrates,
- b. interne und externe Korrespondenz des Stadtrates,
- c. Verträge der Gemeinde,
- d. Zahlungsaufträge.

² Zeichnet mit Einzelunterschrift für:

- a. operative Weisungen,
- b. Auftragserteilungen im Rahmen der Finanzkompetenzen,
- c. personalrechtliche Entscheide, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

§ 8a Stellvertretungsregelung Stadtverwalter/in²

Wird gestrichen

§ 9 Abteilungsleitungen

¹ Zeichnen kollektiv zu zweien mit dem zuständigen Stadtratsmitglied für departementale Entscheide mit Aussenwirkung.

² Zeichnen mit Einzelunterschrift für:

- a. Entscheide und Bewilligungen der Abteilung,
- b. interne und externe Korrespondenz im Rahmen der Kompetenzordnung.

¹ Änderung Stadtratsbeschluss 42 vom 2. Februar 2026

² Änderung Stadtratsbeschluss 42 vom 2. Februar 2026

§ 10 Mitarbeitende

Mitarbeitende zeichnen mit Einzelunterschrift für Routineentscheide und Korrespondenz im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und ihrer Finanzkompetenz.

§ 11 Rechnungswesen

Im Bank- und Postcheckverkehr gilt grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien, wobei eine Unterschrift jeweils von einer / einem Vorgesetzten der mitunterzeichnenden Person stammen muss.

D. Spezifische Kompetenzen

§ 12 Stadtverwalter / Stadtverwalterin sowie deren Stellvertretung³

¹ Der Stadtverwalter oder die Stadtverwalterin entscheidet insbesondere über:

- a. personelle Belange der Verwaltung, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind,
- b. Abschluss von Anstellungsverträgen für Aushilfspersonal und Auszubildende.

§ 12a Stellvertretungsregelung Stadtverwalter/in⁴

Wird gestrichen

§ 13 Spezifische Kompetenzen der Abteilung Bau & Planung

¹ Die Abteilung Bau & Planung entscheidet über:

- a. Kanalisations- und Wasseranschlussgesuche;
- b. Reklamen, Plakate und Bauanzeigen unter Mitwirkung der Fachkommission⁵;
- c. Erledigung von Durchleitungsrechten und anderen Dienstbarkeiten im Rahmen der bewilligten Objektkredite und bis zum Betrag von CHF 2'000.00 je Einzelfall;
- d. Grundstück- und Liegenschaftsschätzungen;
- e. Kleinbaugesuche.

² Die Abteilung Bau & Planung nimmt selbständig Stellung und erhebt gegebenenfalls Einsprache zu Baugesuchen. Dem Stadtrat sind folgende Baugesuche zum Entscheid vorzulegen:

- a. Baugesuche, bei welchen die Gesuchsteller schriftlich begründet um eine Ausnahmegewilligung ersuchen;
- b. Baugesuche in der Kernzone, welche die Bau- und Planungskommission geprüft hat.

§ 14 Spezifische Kompetenzen der Abteilung Aussendienst, Liegenschaften, Umweltschutz

Die Abteilung Aussendienst, Liegenschaften Umweltschutz entscheidet über:

- a. Benützung von Gemeindeliegenschaften, Plätzen und Strassen;
- b. Allmendbenützungsbewilligungen im Zusammenhang mit privaten Baustellen.
- c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Gemeindeliegenschaften zu den vom Stadtrat festgelegten Bedingungen;
- d. laufende Fragen der Mietverhältnisse (Nebenkosten-Abrechnungen, Mietzinsanpassungen und ähnliches);
- e. Aufgrabungsgesuche;
- f. Vermietung von Infrastruktur (Marktstände, Absperrgitter etc.)

³ Änderung Stadtratsbeschluss 42 vom 2. Februar 2026

⁴ Änderung Stadtratsbeschluss 42 vom 2. Februar 2026

⁵ Präzisierung gemäss Stadtratsbeschluss 42 vom 2. Februar 2026

§ 15 Spezifische Kompetenzen der Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen entscheidet über:

- a. Mahn-, Inkasso- und Betreibungsverfahren für Steuern, Gebühren und Abgaben;
- b. Nach- und Strafsteuern;
- c. Stundungs- oder Ratenzahlungsgesuche für alle Rechnungsstellungen;
- d. Stellungnahme zu Steuererlassgesuchen bis max. CHF 2'000.00 pro Fall und Steuerjahr;
- e. Stipendiengesuche;
- f. unentgeltliche Prozessführung (Steuerauskünfte);
- g. Selbständige Betreuung des Versicherungssportefeuilles inkl. Pensionskasse und Entscheide über die Aufteilung der Krankenkassen- und Unfallversicherungspolizen
- h. Ausbuchungen bis CHF 1'000.00 im Einzelfall.

§ 16 Spezifische Kompetenzen der Abteilung Öffentliche Sicherheit

Die Abteilung Öffentliche Sicherheit entscheidet über

- a. Verkehrspolizeiliche Anordnungen;
- b. Verkehrsdienst bei Veranstaltungen;
- c. Kontrolle des ruhenden und rollenden Verkehrs und Bussen bei Verkehrsverfehlungen des ruhenden und rollenden Verkehrs;
- d. Nachtruhe und Ordnung;
- e. Ausnahmegewilligungen zu Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichem Grund (mit Wald);
- f. Bewilligungsverfahren für Betriebswegweiser an Gemeindestrassen;
- g. Gastwirtschafts- und Freinachtsgesuche bis 02.00 Uhr;
- h. Gelegenheitswirtschaftspatente;
- i. Anträge an den Kanton für Gastwirtschafts- und Freinachtsgewilligungen von Gastwirtschaftsbetrieben bis 02.00 Uhr;
- j. Strassenverkäufe (Wanderlagerpatente) auf Gemeindegebiet;
- k. Lottobewilligungen, Tombolabewilligungen, Kegeln, Preis- und Saujassen;
- l. Spielbewilligungen für Schausteller und Circusveranstaltungen;
- m. Geldsammlungen (Kollekten, Abzeichenverkauf, usw.);
- n. Standbewilligungen (Wahlen, Abstimmungen, Strassenverkauf Geschäfte, Kuchenverkauf etc.);
- o. Vermietung von Signalisationsmaterial;
- p. Stellen von Strafanträgen namens der Stadt Laufen bei Antragsdelikten.⁶

§ 17 Spezifische Kompetenzen der Präsidialabteilung

Die Präsidialabteilung entscheidet über:

- a. Mietzinsbeiträge;
- b. Erlass von Bussenverfügungen der Einwohner- und Fremdenkontrolle;
- c. Niederlassungsbewilligungen;
- d. Aufenthaltsbewilligungen;
- e. Handlungsfähigkeitszeugnisse (mit Unterschrift des Stadtpräsidiums⁷);
- f. Leumundszeugnisse (mit Unterschrift des Stadtpräsidiums⁸);
- g. Erlass oder Reduktion von AHV/IV-Beiträgen (eventuell nach Anhören der Sozialhilfebehörde);
- h. Stadthausbenützung (Roggenbachsaal, Keller etc.);
- i. Amtliche Unterschriftsbeglaubigungen;
- j. Landerwerbsverhandlungen im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Bedingungen.

⁶ Änderung Stadtratsbeschluss 457 vom 12. Dezember 2022 per sofort in Kraft

⁷ Präzisierung mit Stadtratsbeschluss 42 vom 2. Februar 2026 umgesetzt

⁸ Präzisierung gemäss Stadtratsbeschluss 42 vom 2. Februar 2026

§ 18 Spezifische Kompetenzen der Abteilung Soziale Dienste⁹

¹Die Abteilung Soziale Dienste entscheidet unter der fachlichen Aufsicht und gemäss Delegation durch die Sozialhilfebehörde über:

- a. Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung,
- b. den Vollzug sozialhilferechtlicher Massnahmen.

²Politisch sensible, strategische oder finanziell ausserordentliche Situationen sind dem Stadtrat zum Entscheid vorzulegen.

³Die Abteilung Soziale Dienste vollzieht kantonale Vorgaben selbständig und berichtet der zuständigen Sozialhilfebehörde wie auch dem Stadtrat regelmässig.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

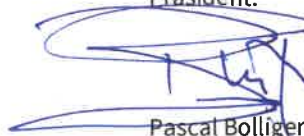
§ 20 Inkrafttreten

Diese revidierte Kompetenzordnung wurde vom Stadtrat genehmigt und tritt per 2. Februar 2026 in Kraft.

Laufen, 2. Februar 2026

STADTRAT LAUFEN

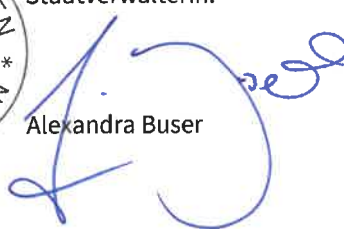
Präsident:



Pascal Bolliger



Stadtverwalterin:



Alexandra Buser

⁹ Mit Stadtratsbeschluss 42 vom 2. Februar 2026 neu hinzugefügt